

**Vereinbarung über die Anwendung der
„Netzzugangsregeln zur Ermöglichung einer ladevorgangsscharfen bilanziellen
Energienmengenzuordnung für Elektromobilität (NZR-EMob)“
(aktuell Bundesnetzagentur-Festlegung BK6-20-160, Anlage 6)**

(„Vereinbarung NZR-EMob“)

Zwischen

.....

(Name, Adresse, Marktpartneridentifikationsnummer (MP-ID))

- nachfolgend „**Netzbetreiber**“ genannt -

und

.....

(Name, Adresse, Marktpartneridentifikationsnummer (MP-ID))

- nachfolgend „**Ladepunktbetreiber**“ genannt -

- gemeinsam auch „**Vertragspartner**“ genannt -

wird folgender Vereinbarung geschlossen.

Geltungsbereich:

SachsenNetze GmbH
Rosenstraße 32
01067 Dresden

SachsenNetze HS.HD GmbH
Rosenstraße 32
01067 Dresden

Präambel

1. Der Vereinbarung liegen das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sowie die auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils aktueller Fassung zu Grunde. Zukünftige Festlegungen werden mit Datum ihres Inkrafttretens Bestandteil dieser Vereinbarung.
2. Der Netzbetreiber betreibt ein Elektrizitätsversorgungsnetz. Der Ladepunktbetreiber ist Letztverbraucher im Sinne des § 3 Nr. 25 EnWG und betreibt mindestens einen öffentlich zugänglichen Ladepunkt im Sinne Ladesäulenverordnung zur Versorgung von Elektromobilen mit elektrischer Energie, der an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen ist.
3. Die Vereinbarung soll den Ladepunktbetreiber in die Lage versetzen, für den Betrieb der öffentlich zugänglichen Ladepunkten im Sinne des § 2 Nr. 9 der Ladesäulenverordnung inklusive der für die Ladevorgänge entnommene Energiemengen selbst bestimmte Bilanzstellen zuzuordnen und ermöglicht ihm die ladevorgangsscharfe bilanzielle Energiemengenzuordnung.
4. Der Ladepunktbetreiber kann zu den in Ziffer 3 genannten Zwecken vom Netzbetreiber den Abschluss einer Vereinbarung verlangen. Voraussetzung für das Zustandekommen und die Wirksamkeit der vorliegenden Vereinbarung ist das Bestehen eines von der Bundesnetzagentur (BNetzA) per Festlegung standardisierten Netznutzungsvertrages/Lieferantenrahmenvertrages in der jeweils geltenden Fassung zwischen den Vertragspartnern. Alle Netznutzungsbedingungen, insbesondere die Zahlung der Netzentgelte, richten sich nach diesem Netznutzungsvertrag/Lieferantenrahmenvertrag.
5. Gemäß § 8 Ziff. 13 des Netznutzungsvertrages/Lieferantenrahmenvertrages erfolgt die Netznutzungsabrechnung nach der BNetzA-Festlegung „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE-Festlegung) in elektronischer Form, sobald der Netznutzer oder der Netzbetreiber dies verlangt. Auf die entsprechenden Regelungen in der EDI-Vereinbarung wird verwiesen. Der Netzbetreiber erklärt hiermit dieses Verlangen nach elektronischer Abrechnung. Die Netznutzungsabrechnung erfolgt daher nach Maßgabe der oben genannten BNetzA-Festlegung ausschließlich in elektronischer Form. Auf Verlangen des Netzbetreibers muss der Ladepunktbetreiber vor Abschluss des Netznutzungsvertrages/Lieferantenrahmenvertrages die Umsetzung der elektronischen Netznutzungsabrechnung in geeigneter Form (z. B. Text) nachweisen.
6. Abweichende Regelungen dieser Vereinbarung haben Vorrang vor den allgemeinen Vorgaben des Netznutzungsvertrages/Lieferantenrahmenvertrages.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Zusammenhang mit der ladevorgangsscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnung der an den öffentlich zugänglichen Ladepunkten des Ladepunktbetreibers für den Ladestrom und der aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers entnommenen Energiemengen.
2. Die Ladepunkte sind durch einen Netzanschluss unmittelbar an das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen oder innerhalb einer an das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen Kundenanlage (§ 3 Nr. 24a und b EnWG)

installiert und mit einem Zählpunkt nach § 20 Abs. 1d EnWG versehen. Beide Varianten werden nachfolgend für die Zwecke dieser Vereinbarung als Entnahmestelle bezeichnet.

3. Die Nutzung der Ladepunkte durch Nutzer von Elektromobilen und durch Elektromobilitätsprovider ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Der Ladepunktbetreiber stellt sicher, dass die Nutzung der dieser Vereinbarung zugeordneten Ladepunkte unter Einhaltung der für ihn geltenden Regelungen und der auch dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden Gesetze, Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen erfolgt.

§ 2 Voraussetzungen der ladevorgangsscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnung durch den Ladepunktbetreiber

1. Der Ladepunktbetreiber stellt sicher, dass während der Geltung dieser Vereinbarung ein gültiges Bilanzierungsgebiet beim örtlich zuständigen Bilanzkreiskoordinator (BKO) eingerichtet ist. Ebenso hat der Ladepunktbetreiber dem BKO hierfür den Bilanzkreis für etwaige Deltamengen aus seinem Bilanzierungskreis mitzuteilen.

2. Dem Netzbetreiber ist im Rahmen der Anmeldung gemäß § 3 lit. a) das Bilanzierungsgebiet in der betreffenden Regelzone mitzuteilen, dem eine Entnahmestelle zuzuordnen ist.

3. Der Ladepunktbetreiber stellt sicher, dass die an den Ladepunkten aus dem Energieversorgungsnetz entnommenen Energiemengen eindeutig und zu jedem Zeitpunkt vollständig einem oder mehreren Bilanzkreisen im Bilanzierungsgebiet des Ladepunktbetreibers zugeordnet sein.

4. Der Ladepunktbetreiber hat sicherzustellen, dass die Summe der von ihm an den BKO übermittelten bilanzkreisscharfen Daten (Summenentnahmezeitreihe) dem vom Netzbetreiber an den Ladepunktbetreiber übermittelten Summenlastgang entspricht.

§ 3 Geschäftsprozesse und Datenaustausch

Bis entsprechende Regelungen für die Geschäftsprozesse und den Datenaustausch zur Abwicklung der ladevorgangsscharfen Energiemengenzuordnung festgelegt sind, gilt zur Umsetzung die jeweils hierfür gültige Bundesnetzagentur-Festlegung (aktuell BK6-20-160, Anlage 6) (NZR-EMob). Dazu werden folgende Ergänzungen/Klarstellungen vereinbart:

a) Der Ladepunktbetreiber kann gegenüber dem Netzbetreiber Entnahmestellen mit daran angeschlossenen Ladepunkten des Ladepunktbetreibers anmelden, die an der ladevorgangsscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnung teilnehmen (Anmeldung).

b) Der Ladepunktbetreiber kann gegenüber dem Netzbetreiber diejenige Entnahmestellen abmelden, die nicht mehr an der ladevorgangsscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnung teilnehmen (Abmeldung).

c) An- und Abmeldungen erfolgen gemäß den Vorgaben der NZR-EMob. Der Ladepunktbetreiber hat dabei jeweils das von ihm verantwortete Bilanzierungsgebiet sowie die weiteren Inhalte der An- oder Abmeldung (siehe Anlage 1) vollständig zu benennen. Erst durch Bestätigung des Netzbetreibers gelten die jeweiligen Entnahmestellen als dieser Vereinbarung zugeordnet. Die Bestätigung erfolgt in Textform innerhalb von 7 Werktagen.

d) Vorbehaltlich einer späteren abweichenden Vorgabe der Bundesnetzagentur erfolgt die Kommunikation zwischen Ladepunktbetreiber und Netzbetreiber zwecks An- oder Abmeldung der teilnehmenden Übergabestellen bis auf Weiteres außerhalb der elektronischen Marktkommunikation in Textform.

§ 4 Messung der aus dem Energieversorgungsnetz entnommenen Energiemengen

Voraussetzung für die Teilnahme von Ladepunkten an der ladevorgangsscharfen Energiemengenzuordnung ist, dass die Energiemengen über die jeweiligen Entnahmestellen mit einer viertelstündlichen Auflösung (Zählerstandsgangmessung oder registrierende Leistungsmessung) an der Entnahmestelle gemessen und fristgerecht übermittelt werden.

§ 5 Laufzeit und Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinbarung tritt am (Datum) in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Der Ladepunktbetreiber kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen.
3. Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Recht des Ladepunktbetreibers zur ladevorgangsscharfen Energiemengenzuordnung unmittelbar. Beim Fortbestand der jeweiligen Entnahmestellen gelten mit dem Wirksamwerden der Kündigung die allgemeinen Regelungen zum Netzzugang.
4. Der Netzbetreiber kann diese Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, soweit eine Pflicht zum Abschluss der Vereinbarung auf der Grundlage der jeweils hierfür gültigen BNetzA-Festlegung nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss einer neuen Vereinbarung angeboten wird, die den Anforderungen der o. g. Festlegung oder einer neuen BNetzA-Festlegung entspricht.
5. Die Vertragspartner können diese Vereinbarung fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieser Vereinbarung wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung der Kündigung verstoßen wird. Ein solcher Fall liegt vor allem vor, wenn
 - a) der Ladepunktbetreiber entgegen § 2 Ziffer 3 nicht sicherstellt, dass alle Energiemengen jeweils mit einem Bilanzkreis zugeordnet sind,
 - b) die jeweiligen Messdaten nicht gemäß § 4 fristgerecht übermittelt worden sind oder
 - c) die Voraussetzungen gemäß § 2 Ziffern 1 und 2 sowie der jeweils hierfür gültigen BNetzA-Festlegungen nicht mehr vorliegen.

Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, fristlos aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Ladepunktbetreibers vorliegt und der Insolvenzverwalter trotz Aufforderung keine Fortführung im Sinne § 103 InsO innerhalb von 5 Werktagen erklärt bzw. wenn im Falle eines Insolvenzantrages durch einen Dritten der Ladepunktbetreiber bzw. Insolvenzverwalter nicht innerhalb von 5 Werktagen das Fehlen eines Eröffnungsgrundes im Sinne von §§ 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 InsO nachweist.

Der Netzbetreiber hat die fristlose Kündigung unverzüglich in Textform der Regulierungsbehörde mitzuteilen.

6. Die Kündigung bedarf der Textform.

7. Diese Vereinbarung endet automatisch bei Kündigung/Beendigung des Netznutzungsvertrages/Lieferantenrahmenvertrages, es sei denn, dass ein neuer Netznutzungsvertrag/Lieferantenrahmenvertrag mit dem Ladepunktbetreiber lückenlos daran anschließt.

In dem Fall, dass der Netznutzungsvertrag/Lieferantenrahmenvertrag ausschließlich zum Zwecke der Ermöglichung einer ladevorgangsscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnung für Elektromobilität abgeschlossen wurde, bewirkt eine Kündigung dieser Vereinbarung zugleich die Kündigung und Beendigung des Netznutzungsvertrages/Lieferantenrahmenvertrages.

Ggf. noch offene Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung bzw. aus dem darauf abgeschlossenen Netznutzungsvertrag/Lieferantenrahmenvertrag bleiben von einer Kündigung nach den vorstehenden Regelungen unberührt.

8. Mit Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung werden ggf. bis zu dem Zeitpunkt zwischen den Vertragspartnern bestehende Vereinbarungen über die Abwicklung der ladevorgangsscharfen Energiemengenzuordnung unwirksam.

9. Die Vertragspartner vereinbaren, dass sie die vorliegende Vereinbarung im Fall einer verbindlichen Festlegung einer entsprechenden Vereinbarung durch die Bundesnetzagentur, durch diese von der Bundesnetzagentur vorgegebene Vereinbarung ersetzt werden.

10. Die Anlagen 1 und 2 sind wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

Anlagen

Anlage 1: An- und Abmeldung

Die An- und Abmeldung erfolgt in Form einer csv-Datei an folgende E-Mail-Adresse des Netzbetreibers gemäß dem Kontaktdatenblatt unter Angabe des Betreffs „An-/Abmeldung – NZR-EMob“ unter Beachtung der durch die NZR-EMob vorgegebenen Fristen.

Inhalt der An- bzw. Abmeldung sind:

- Bilanzierungsgebiet
- BIKO-Codenummer (Ladepunktbetreiber Marktpartner-ID als Netzbetreiber)
- Marktlokation
- Messlokation/Zählpunkt
- Datum Beginn Übernahme der ladevorgangsscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnung durch den Ladepunktbetreiber
- Datum Ende Übernahme der ladevorgangsscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnung durch den Ladepunktbetreiber

Anlage 2: Bestätigung des BIKO

- Bestätigung des BIKO über die Einrichtung eines Bilanzierungsgebiets für den Ladepunktbetreiber